

Jahressteuergesetz 2013

Fassung: BT-Drucks. 17/11190 (Beschlussempfehlung des Finanzausschuss)

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Jahressteuergesetz 2013 (im Weiteren: „JStG 2013“) sollen nach Angabe der Bundesregierung notwendige Anpassungen an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union, an internationale Entwicklungen auf Ebene der OECD sowie Maßnahmen zur Sicherung des Steueraufkommens umgesetzt werden (vgl. BT-Drucks. 17/10000, 35). Die ursprüngliche Entwurfsfassung (BT-Drucks. 17/10000) wurde vom Bundesrat ausführlich kommentiert (BR-Drucks. 302/1/12). Am 25. Oktober 2012 wurde nun eine vom Finanzausschuss des Bundestags erneut umfassend veränderte Fassung des JStG 2013 beschlossen. Zahlreiche wesentliche Komponenten der bisherigen Entwürfe sind nicht mehr enthalten, dafür wurde eine Vielzahl zusätzlicher, bislang nicht diskutierter Änderungen eingebracht. Die notwendige Zustimmung des Bundesrates erscheint unsicher, so dass das weitere Schicksal des JStG 2013 abzuwarten bleibt. Allgemein wird davon ausgegangen, dass der nun vom Bundestag beschlossene Gesetzestext im Vermittlungsausschuss erneut gravierend überarbeitet wird.

Das JStG 2013 ist geprägt von zahlreichen Einzelregelungen. Nachfolgend dargestellt werden die wichtigsten, für den steuerlichen Berater relevanten Änderungen im Überblick.

B. Einzelgesetze

I. EU-Amtshilfegesetz

Mit dem EU-Amtshilfegesetz wird die „Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15.2.2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG“ (Amtshilferichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt. Die Bundesregierung erhofft sich mit den im Vergleich zum bisherigen EG-Amtshilfe-Gesetz verbundenen Neuerungen eine verbesserte Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden der anderen Mitgliedstaaten.

Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen neben der Einrichtung so genannter zentraler Verbindungsbüros in allen Mitgliedstaaten sowie der Einführung elektronischer Standardformblätter und Übermittlungsfristen auch die stufenweise Entwicklung eines automatischen Informationsaustauschs und die Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit durch weitergehende Anwesenheits- und Teilnahmemöglichkeiten an behördlichen Ermittlungen. Die Funktionsfähigkeit der in der Amtshilferichtlinie vorgesehenen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten unterliegt zudem einer Evaluation durch die Europäische Kommission.



Seite 2

II. EStG

Die das EStG betreffenden Änderungen sind eine Vielzahl von Einzeländerungen, die z.B. der vermeintlichen Missbrauchsbekämpfung, der Durchbrechung einer BFH-Rechtsprechung aber auch der Subventionierung dienen. Wesentliche Punkte sind ein Nachteilsausgleich für Elektrofahrzeuge in der privaten Nutzungsbesteuerung, die Möglichkeit eines zweijährigen Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren sowie die auf Bitte des Bundesrates aufgenommene Regelung zur Unterbindung des sog. Progressionsmodell („Goldfinger“). Im Bereich der Lohnsteuer werden die Rahmenbedingungen für „ELStAM“ angepasst und zur Unterstützung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit eine Lohnsteuer-Nachschaueingeführt.

III. KStG

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen des KStG sind im Detail nicht beratungsrelevant.

IV. GewStG

Die geplanten Modifikationen im Gewerbesteuerrecht dienen der Anpassung an europäisches Sekundärrecht. Zudem wird der Zerlegungsmaßstab für erneuerbare Energien modifiziert.

V. AStG / Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung

Die Änderungen des AStG dienen der Umsetzung des sog. Authorised OECD Approachs (im Weiteren: „AOA“) für Betriebsstätten und stellen wohl die gravierendste Änderung des JStG 2013 dar. Die geplante Änderung des § 1 AStG und der Gewinnaufzeichnungsverordnung soll eine nationale Rechtsgrundlage für die umfassende Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf Auslandsbetriebsstätten bewirken. Daneben wird die Hinzurechnungsbesteuerung um die Möglichkeit eines Motivtests bei Einkünften mit Kapitalanlagecharakter erweitert und die Besteuerung von ausländischen Familienstiftungen systematisch verändert.

VI. InvStG

Im Regierungsentwurf werden Anpassungen an europäisches Recht und Folgeänderungen zu Anpassungen im EStG vorgesehen. Diese sind ausschließlich auf Detailebene und nicht beratungsrelevant.

VII. UStG

Im Umsatzsteuergesetz sind diverse kleinere Änderungen vorgesehen. Diese berühren insbesondere den Ort der sonstigen Leistung in Einzelfällen und Ergänzungen zu den Vorgaben der Rechnungsstellung. Entgegen den Vorstellungen des Bundesrates sollen die Aufbewahrungs-



Seite 3

fristen für Rechnungen verkürzt werden. Die in den Entwürfen vorgesehene Neufassung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen ist in der vom Bundestag beschlossenen Gesetzesfassung nicht mehr enthalten.

VIII. ErbStG

Die vom Bundesrat vorgesehene Einschränkung der Steuerbegünstigungen bei der Übertragung von Betriebsvermögen ist in der nun beschlossenen Gesetzesfassung nicht mehr enthalten. Die diskutierten Gestaltungsmodelle dürften daher bis auf Weiteres nutzbar sein.

IX. AO/HGB

Neben der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen nach AO, UStG und HGB werden insbesondere die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen bei der Ermittlung des Finanzamts bei Banken verändert. Das Finanzamt soll zukünftig geringere Auflagen erfüllen müssen, um umfangreiche Kontendaten eines Steuerpflichtigen beim Kreditinstitut anfragen zu dürfen.



C. Einzelvorschriften

I. EStG

§§ 4 Abs. 5 Satz 1, 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3, 8 Abs. 2 Satz 4 EStG:

Mit der Änderung des Satzes 2 in § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG soll die derzeitige Benachteiligung von Elektrofahrzeugen oder extern aufladbarer Hybridelektrofahrzeuge bei der Bewertung der Entnahme für die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs nach dem Listenpreis zuzüglich Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer (1-Prozent-Regelung) abgebaut werden. Um eine Besteuerung der privaten Nutzung mit einem Verbrennungsmotor gleichzustellen, soll bei bis zum 31.12.2013 angeschafften Elektro- oder Hybridfahrzeugen der Bruttolistenpreis mit 500,00 €/kWh Speicherkapazität der Batterie gemindert werden. Wegen der sich mit fortschreitender technischer Entwicklung und dem Übergang zur Serienproduktion von Elektro- und Hybridfahrzeugen reduzierenden Kosten für die Batteriesysteme mindert sich dieser Betrag für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge jährlich um 50,00 €/kWh Speicherkapazität der Batterie. Um eine Überkompensation des Nachteilsausgleichs zu verhindern, wird der pauschale Abzug auf höchstens 20 kWh beschränkt. Für bis zum Ende 2013 angeschaffte Elektro- oder Hybridfahrzeuge ergibt sich demnach eine Minderung des Bruttolistenpreises von maximal 10.000,00 €. Dieser Höchstbetrag reduziert sich in Folgejahren um jährlich 500,00 €.

Im Fall der Fahrtenbuchmethode scheiden die auf die Anschaffung des Batteriesystems entfallenden Aufwendungen bei der Wertermittlung der Gesamtkosten aus und die Absetzung für Abnutzung ist entsprechend zu mindern oder ein zusätzlich gezahltes Entgelt für den Akkumulator ist von den Gesamtkosten abzuziehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG-E).

Im Zuge der Änderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG sind auch Folgeänderungen der §§ 4 Abs. 5 Satz 1 sowie 8 Abs. 2 Satz 4 EStG vorgesehen.

Ermittelt der Steuerpflichtige die auf die private Nutzung entfallenden Aufwendungen durch die Fahrtenbuchmethode, so sind die nicht als Betriebsausgabe abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte der Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Aufwendungen und Entfernungspauschale. Dies gilt auch für Arbeitnehmer, die ein Fahrtenbuch führen.

Zeitliche Anwendung: § 52 Abs. 16 Satz 11 EStG-E, erstmalige Anwendung ab dem Veranlagungszeitraum 2013, aber zeitliche Beschränkung auf den Erwerb von Elektrofahrzeugen, die bis Ende 2022 angeschafft werden. Die Regelung gilt auch für Elektrofahrzeuge, die bereits im Betriebsvermögen vorhanden sind und für die eine Entnahme oder ein geldwerter Vorteil zu versteuern ist.



Seite 5

§ 10 Abs. 4b S. 4-6 EStG:

Durch die Einführung des Sätze vier bis sechs in § 10 Abs. 4b EStG soll ein zutreffender Ansatz steuerfreier Erstattungen und Zuschüsse zu Beiträgen zu einer Renten-, Kranken- und/oder Pflegeversicherung in der Einkommensteuerveranlagung sichergestellt werden. Es geht um Fallgestaltungen, in denen nach den bislang geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes eine elektronische Datenübermittlung nicht vorgesehen ist. Die neuen Regelungen dienen der Sicherstellung einer zutreffenden Einkommensteuerveranlagung.

Übermittelnde Stelle sind Behörden im Sinne des § 6 Absatz 1 AO und andere öffentliche Stellen, die einem Steuerpflichtigen für die von ihm geleisteten Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 3a EStG steuerfreie Zuschüsse gewähren oder Vorsorgeaufwendungen erstatten. Die Mitteilung über die geleisteten und zurückgeforderten steuerfreien Zuschüsse und Erstattungen ist elektronisch über die zentrale Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung vorzunehmen. Ergeben die übermittelten Daten, dass die Steuer nicht richtig festgesetzt wurde, ist der Steuerbescheid unabhängig vom Zeitpunkt der Datenübermittlung zu ändern. § 10 Absatz 4b EStG enthält in Satz 5 eine eigene Änderungsnorm. Dies gilt sowohl für die erstmalige Datenübermittlung im Veranlagungszeitraum wie auch für spätere Datenübermittlungen.

Zeitliche Anwendung: Durch die geplante Änderung des § 52 Abs. 24b EStG wird die Regelung erstmals für die Übermittlung von Daten des Veranlagungszeitraumes 2015 anzuwenden sein.

§ 20 Abs. 4a Satz 7 EStG:

Mit Anfügung des Satzes 7 in § 20 Abs. 4a EStG soll der Anwendungsbereich des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, wonach im Falle der Verschmelzung, Aufspaltung und des qualifizierten Anteils-tausches die erhaltenen Anteile an der übernehmenden Gesellschaft anteilig an die Stelle der bisherigen Anteile an der übertragenden Gesellschaft treten, auf Abspaltungen erweitert werden. In Fällen der Abspaltung sind abweichend von §§ 13, 15 UmwStG ohne Antragstellung beim Finanzamt die Anschaffungskosten fortzuführen, so dass kein Gewinn i.S.d. § 20 Abs. 4 EStG entsteht und kein Kapitalertragsteuerabzug stattfindet.

Zeitliche Anwendung: § 52a Abs. 10 Satz 12 EStG-E: Die Vorschrift soll rückwirkend für Abspaltungen gelten, die nach dem 31.12.2011 zur Eintragung in das öffentliche Register angemeldet wurden.



§ 32b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 S. 2 b) EStG:

Die Regelung wurde auf Anregung des Bundesrates nachträglich in das JStG 2013 integriert. Sie dient der Eindämmung von als missbräuchlich empfundenen Steuergestaltungsmodellen. Bei diesen Modellen haben Steuerinländer Rohstoffe, meistens Gold, durch eine nicht buchführungspflichtige gewerblich tätige Betriebstätte im DBA-Ausland erworben und im Folgejahr veräußert. Da die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG beim Erwerb von Umlaufvermögen grundsätzlich bereits einen Abzug bei Zahlung vorsieht, ließ sich, wenn das DBA die Steuerfreistellung unter Progressionsvorbehalt vorsieht, die inländische Einkommensteuerbelastung dieses Jahres gänzlich vermeiden. Der positive Progressionsvorbehalt im Jahr des Verkaufs des Umlaufvermögens führt dagegen aufgrund der Höhe der übrigen Einkünfte nicht zu einem Steuereffekt.

Zukünftig werden die Anschaffungskosten von Umlaufvermögen auch bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG für Zwecke des Progressionsvorbehalts erst bei Verkauf oder Entnahme der Wirtschaftsgüter gewinnwirksam berücksichtigt. Dem Gestaltungsmodell ist damit der Boden entzogen.

Zeitliche Anwendung: Die Neuregelung gilt nach § 52 Abs. 43a S. 11 EStG erstmalig für Fälle, in denen die Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens nach dem 25. Oktober 2012 (Tag des Gesetzesbeschlusses im Bundestag) anschafft, herstellt oder eingelegt wurden.

Beratungshinweis: Der Gesetzgeber hat – entgegen der sonst in vergleichbaren Fällen üblichen Praxis – keine rückwirkende (und stets verfassungsrechtlich problematische) Anwendung der Neuregelung vorgesehen. Ob die vor dem Stichtag initiierten Fallgestaltungen den gewünschten Steuereffekt haben, bleibt abzuwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung dem weiterhin energisch entgegen treten wird.

§ 33a Abs. 1 EStG:

Durch die Änderung des Satzes 5 in § 33a Abs. 1 EStG wurde die bestehende Verwaltungsauffassung (vgl. R 33a.1 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 EStR) ins gesetzlich normiert. Ein angemessenes Hausgrundstück bleibt bei der Ermittlung des eigenen Vermögens im Rahmen von § 33a Abs. 1 EStG unberücksichtigt. § 33a Absatz 1 EStG regelt die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen als außergewöhnliche Belastungen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist insbesondere, dass die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Ein angemessenes Hausgrundstück im Sinne von § 90 Absatz 2 Nummer 8 SGB XII liegt vor, wenn der Unterhaltsempfänger das Hausgrundstück allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnt, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll. Die Änderung erfolgt um klarzustellen, dass die im Sozial-



Seite 7

recht geltende Verschonungsregelung auch bei der Ermittlung des eigenen Vermögens eines Unterhaltsempfängers im Steuerrecht Anwendung finden soll.

Zeitliche Anwendung: Durch die geplante Änderung des § 52 Abs. 46 EStG wird die Regelung in allen Fällen anzuwenden sein, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig veranlagt ist.

Beraterhinweis: Unter den oben genannten Gesichtspunkten sollte überwacht werden, ob die Voraussetzung für die steuerliche Geltendmachung von Unterhaltszahlungen möglich ist.

§ 33b Abs. 6 Satz 5 EStG:

Durch die Neuregelung des Satzes 5 in § 33b Abs. 6 EStG wird der Anwendungsbereich des Pflege-Pauschbetrages in Höhe von 924 Euro auf die häusliche persönlich durchgeführte Pflege im gesamten EU-/ EWR – Ausland erweitert und damit die Norm europarechtstauglich. Somit kann eine Honorierung persönlicher Pflege nunmehr auch unabhängig vom Ort der Pflege steuerlich honoriert werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrages ist auch für das EU-/EWR-Ausland, dass die Hilflosigkeit der im Ausland pflegebedürftigen Person nachgewiesen wird. Die Anerkennung einer im Ausland festgestellten Schwerbehinderung kann über ein im Schwerbehindertengesetz geregeltes Verfahren durch inländische deutsche Behörden herbeigeführt werden.

Zeitliche Anwendung: Durch die geplante Änderung des § 52 Abs. 1 EStG wird die Regelung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden sein.

Beraterhinweis: Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen sollte sich zeitnah um die erforderlichen Nachweise über die Hilflosigkeit gekümmert werden. Sollte bereits ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ oder der Nachweis der Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe II nach den SGB IX vorliegen, ist dies als Nachweis ausreichend.

§ 39a Abs. 1 Sätze 2 – 5 EStG:

Durch die Neuregelung des § 39a Abs. 1 EStG kann der Arbeitnehmer beantragen, dass ein im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigender Freibetrag nach Satz 2 für zwei Kalenderjahre statt für ein Kalenderjahr gilt.

Die mehrjährige Geltungsdauer der Freibeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene wird beibehalten.



Die längere Geltungsdauer eines Freibetrags führt zu einer Verfahrensvereinfachung für den Arbeitnehmer und auch für die Finanzverwaltung, weil der Arbeitnehmer nicht mehr jährlich den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beim Finanzamt zu stellen braucht.

Auch in den Fällen der zweijährigen Geltungsdauer eines Freibetrags wird die derzeitige vereinfachte Beantragung eines Freibetrags für das Folgejahr möglich sein. Für einen Freibetrag mit zweijähriger Geltungsdauer bedeutet dies, dass nach Ablauf der zweijährigen Geltungsdauer des Freibetrags für die darauf folgenden zwei Jahre die weitere Berücksichtigung des Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren mit einem vereinfachten Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beantragt werden kann. Die Eintragung eines Freibetrags bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, und der Arbeitnehmer ist grundsätzlich nach § 46 Absatz 2 Nummer 4 EStG verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben.

Da der Arbeitnehmer im Falle der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu seinen Gunsten den Freibetrag ändern lassen kann, ist er nicht für den gesamten Zweijahreszeitraum gebunden. Ändern sich die Verhältnisse des Arbeitnehmers zu seinen Ungunsten, ist er gesetzlich verpflichtet, den Freibetrag ändern zu lassen.

Für die Berechnungen im Lohnsteuerermäßigungsverfahren nach Absatz 2 gilt weiterhin eine jährliche Betrachtungsweise.

Zeitliche Anwendung: Durch Einführung des § 50h EStG kann das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben mitteilen, ab wann die in § 39a Absatz 1 S. 2 bis 5 EStG geregelte zweijährige Geltungsdauer eines Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren erstmals anzuwenden ist. Bis dahin gilt der insgesamt abzuziehende Freibetrag für die Dauer eines Kalenderjahres.

Beraterhinweis: Aufgrund der verlängerten Geltungsdauer der Freibeträge sollte verstärkt darauf geachtet werden, dass die eingetragenen Freibeträge noch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG

§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG regelt die Lohnsteuerpauschalierung für geldwerte Vorteile aus einer unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung von Personalcomputern. Das in § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 EStG verwendete Wort „Personalcomputer“ soll nunmehr durch das Wort „Datenverarbeitungsgeräte“ ersetzt werden.



Seite 9

Diese Begriffsänderung erfolgte bereits beim § 3 Nr. 45 EStG, der die Steuerbefreiung privater Nutzungsvorteile betrieblicher Personalcomputer regelt. Diese begriffliche Modernisierung soll nunmehr auch in § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG durchgeführt werden. Hierdurch soll klargestellt, dass auch nach Änderung von § 3 Nr. 45 EStG insoweit der bislang geltende Gleichklang von § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG und § 3 Nr. 45 EStG beibehalten werden soll.

Zeitliche Anwendung: Durch die geplante Änderung des § 52 Abs. 1 EStG wird die Regelung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden sein.

§ 42g EStG:

Die im Rahmen der Prüfbitte vorgeschlagenen Änderungen wurden unverändert im Jahressteuergesetz 2013 berücksichtigt. Durch die Einfügung des § 42 g EStG (Lohnsteuer-Nachscha) soll eine gesicherte Rechtsgrundlage für die Beteiligung von Lohnsteuer-Außenprüfern an Einsätzen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit geschaffen werden.

Die Lohnsteuer-Nachscha ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte und dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. Sie findet während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten statt. Dazu können die mit der Nachscha Beauftragten ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Lohnsteuer-Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, betreten. Wenn die bei der Lohnsteuer-Nachscha getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 der Abgabenordnung) zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung nach § 42f übergegangen werden. Hierauf ist schriftlich hinzuweisen.

Nach dem SchwarzArbG haben die Behörden der Zollverwaltung u.a. zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige den sich aus Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten (z.B. der Anmeldung und Abführung von Lohnsteuern) nicht nachgekommen sind. Die eigentliche Prüfung der Erfüllung steuerlicher Pflichten im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 SchwarzArbG obliegt jedoch den zuständigen Landesfinanzbehörden. Deshalb wird die Beachtung der lohnsteuerlicher Pflichten regelmäßig in Zusammenarbeit der Prüfer der Bundeszollverwaltung mit Lohnsteuer-Außenprüfern der Landessteuerverwaltungen kontrolliert.

Eine Außenprüfung muss nach § 197 AO rechtzeitig vor Prüfungsbeginn angekündigt werden, daher sind nach Auffassung der Finanzverwaltung die Steuerbehörden nach geltendem Recht nicht in dem notwendigen Maße in der Lage, sich spontan ein zuverlässiges Bild über ein Unternehmen zu machen. Eine wirksame Bekämpfung von Schwarzarbeit und die Feststellung von Scheinarbeitsverhältnissen macht die Kenntnis der tatsächlichen Sachverhalte im Unternehmen



Seite 10

jedoch erforderlich. Die allgemeine Nachschau ist keine Prüfung im Sinne der §§ 193 ff. AO. Sie dient der zeitnahen cursorischen Kontrolle, die die Außenprüfung nicht verdrängen soll. Vertiefte Ermittlungen sind weiterhin einer Außenprüfung vorbehalten.

Die von der allgemeinen Nachschau betroffenen Personen haben - wie dies bereits heute für den Bereich der Zölle und Verbrauchsteuern der Fall ist – die im Gesetzentwurf genannten Unterlagen (Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Lohnsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte) vorzulegen. Um Erkenntnisse der Nachschau nicht zu gefährden, soll ein nahtloser Übergang von der allgemeinen Nachschau zu einer Außenprüfung ermöglicht werden. Geben die getroffenen Feststellungen hierzu Anlass, kann von der allgemeinen Nachschau zu einer Außenprüfung übergegangen werden. In diesem Fall ist in dem schriftlichen Hinweis der Prüfungsumfang festzulegen.

Zeitliche Anwendung: Durch die geplante Änderung des § 52 Abs. 1 EStG wird die Regelung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden sein.

§ 50d Abs. 1 Satz 11 EStG:

Für den Fall, dass zwischen Deutschland und einem anderen Staat abgeschlossenes Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) für Kapitalerträge eine niedrigere Quellensteuer als die deutsche Kapitalertragsteuer vorsieht, hat der ausländische Gläubiger der Kapitalerträge grundsätzlich gem. § 50d Abs. 1 EStG einen teilweisen oder vollständigen Anspruch auf Erstattung der deutschen Kapitalertragsteuer. Entsprechendes gilt für Vergütungen an beschränkt Steuerpflichtige, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen.

Dieser Erstattungsanspruch des Gläubigers der Erträge kann u.U. ins Leere laufen, falls der Gläubiger der Kapitalerträge bzw. Vergütungen für Besteuerungszwecke durch die Vertragsstaaten unterschiedlich qualifiziert wird (sog. „hybride“ Gesellschaftsformen) und die Erträge einem anderen Steuerpflichtigen als dem Gläubiger zugerechnet werden. Dies soll durch die Neuregelung beseitigt werden.

Die geplante Regelung des § 50d Abs. 1 Satz 11 EStG-E sieht daher für diese Fälle vor, dass der o.g. Erstattungsanspruch derjenigen Person zustehen soll, der die Kapitalerträge bzw. übrigen Erträge nach den Steuergesetzen des anderen Staats zugerechnet werden. Das Recht zur Teilnahme am Freistellungsverfahren nach § 50d Abs. 2 EStG für die erstattungsberechtigte Person bleibt durch die Neuregelung unberührt.

Zeitliche Anwendung: Die Neuregelung soll erstmals auf Zahlungen anwendbar sein, die nach dem Tag der Verkündung des JStG 2013 erfolgen (§ 52 Abs. 59a Satz 7 EStG).



Seite 11

§ 52b EStG:

Eine Neufassung des § 52b EStG ist erforderlich, weil die Vorschrift durch das sogenannte Beitragsrichtlinie- Umsetzungsgesetz ab dem 1. Januar 2013 aufgehoben wird.

Die Neufassung des § 52b EStG beinhaltet die Vorschriften zur Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM-Verfahren) sowie für den sich bis dahin ergebenden (Übergangs-) Zeitraum. Zugleich werden die Regelungen an die aktuellen Planungen der Finanzverwaltung zur Einführung des ELStAM-Verfahrens angepasst. Ferner werden Einzelheiten zur weiteren Anwendung der Lohnsteuerkarten 2010 sowie der von den Finanzämtern ausgestellten Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug (Papierverfahren) im Kalenderjahr 2013 geregelt.

Die Möglichkeit des Abrufs der ELStAM durch die Arbeitgeber wird nach derzeitigem Stand von der Finanzverwaltung ab dem 1. November 2012 mit Wirkung für den Lohnsteuerabzug ab dem 1. Januar 2013 zur Verfügung gestellt.

Durch ein BMF-Schreiben soll die verpflichtende Nutzung des Arbeitgeberabrufs ab dem 1. Januar 2013 mit einem Einführungszeitraum bis zum 31. Dezember 2013 festgelegt werden. Damit wird den Arbeitgebern ein längerer Umstellungszeitraum auf das ELStAM-Verfahren angeboten. Mit dieser Regelung sollen auch eventuelle technische und organisatorische Probleme, vermieden werden. In dem BMF Schreiben soll ebenfalls geregelt werden, dass der Arbeitgeber die ELStAM zumindest für einen im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum abzurufen und anzuwenden hat.

Im Rahmen der Vielzahl an redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen des Gesetzes wurden insbesondere die folgenden Änderungen vorgenommen.

Um eine programmgesteuerte Bildung der Lohnsteuerklasse zu ermöglichen, hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter nach dem Starttermin die beschäftigten Arbeitnehmer für den Einsatz des ELStAM-Verfahrens in der ELStAM-Datenbank anzumelden. Dabei ist auch anzugeben, ob es sich um ein erstes oder ein weiteres Dienstverhältnis des Arbeitnehmers handelt.

Die Zuständigkeit der Finanzämter um den Aufgabenbereich der Ausstellung und Änderung von Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug klarstellend ergänzt. Zudem wird ergänzend geregelt, dass der Arbeitnehmer evtl. Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale auch dann mitzuteilen hat, wenn sie von den Eintragungen in der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug abweichen.



Der Arbeitgeber soll nun nicht mehr verpflichtet werden, das neue ELStAM-Verfahren unmittelbar nach dem Starttermin einzusetzen. Vielmehr hat er oder sein Vertreter die gebildeten ELStAM im Einführungszeitraum abzurufen und grundsätzlich für die auf den Abrufzeitpunkt folgende nächste Lohnabrechnung anzuwenden. Nach erstmaliger Anwendung der ELStAM hat der Arbeitgeber grundsätzlich die Vorschriften des neuen ELStAM Verfahrens (Regelverfahren) und nicht mehr die für den Übergangszeitraum bestimmten Regelungen anzuwenden. Der Arbeitgeber hat unter bestimmten Voraussetzungen jedoch die Möglichkeit, auf eine sofortige Anwendung der abgerufenen ELStAM zu verzichten. Statt dessen kann er die Lohnsteuererhebung im Einführungszeitraum für die Dauer von sechs Kalendermonaten weiter nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte 2010 oder einer vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug bzw. nach den im Lohnkonto aufgezeichneten Lohnsteuerabzugsmerkmalen durchführen. Ebenso kann der Arbeitgeber verfahren, wenn er die ELStAM des Arbeitnehmers im Einführungszeitraum erstmals und nur einmalig angewandt hat. Auch in diesem Fall ist eine Rückkehr zum Papierverfahren möglich. Hierdurch kann eine Funktionsfähigkeit der Lohnabrechnungsprogramme abgesichert werden und der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die abgerufenen ELStAM zur Überprüfung vorab mitteilen. In sämtlichen Fällen besteht für den Arbeitgeber keine Rückrechnungsverpflichtung auf den 1. Januar 2013 bzw. für einen Zeitraum, für den er die oben beschriebenen Regelungen angewandt hat.

Werden für den Arbeitnehmer materiell unrichtige ELStAM bereitgestellt, muss das Finanzamt in diesen Fällen auf Antrag des Arbeitnehmers eine Ersatzbescheinigung (Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug) mit den zutreffenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen ausstellen.

Weil der Arbeitgeber die Anwendung der erstmals abgerufenen ELStAM bis zu sechs Monate aufschieben kann, dürfen die vorgelegten Lohnsteuerkarten 2010 sowie die Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug erst nach Ablauf des auf den Einführungszeitraums folgenden Kalenderjahres vernichtet werden. Der Arbeitgeber hat diese Unterlagen auszuhändigen, wenn der Arbeitnehmer das Dienstverhältnis im Einführungszeitraum beendet.

Des Weiteren wird durch Änderung des § 52b EStG eine Verfahrensvorschrift zur Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung eingeführt. Um die Nachforderung zu gering eingehaltener Lohnsteuerbeträge zu ermöglichen soll der Finanzverwaltung für die Jahre des Übergangs- und Einführungszeitraums eine eigenständige Verfahrensvorschrift zur Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung zur Verfügung stehen.

Zeitliche Anwendung: Durch den Wegfall des bisherigen § 52b EStG zum 31.12.2012 kommt es zur Anwendung der neuen Vorschrift ab dem 1. Januar 2013.



Seite 13

Beraterhinweis: Der verlängerte Umstellungszeitraum sollte optimal genutzt werden, um die mit der Umstellung auf das ELStAM-Verfahren zusammenhängende Vor- und Nachteile zeitlich optimal auszunutzen bzw. abzuschwächen. Des Weiteren ist darauf zu achten, sämtliche vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Mitwirkungspflichten erfüllt werden. In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal auf das oben angesprochene BMF-Schreiben hinweisen.

II. KStG

In der beschlossenen Gesetzesfassung sind keine von uns als beratungsrelevant angesehenen Änderungen mehr enthalten.

III. GewStG

§ 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG:

Der bereits bei Windkraftanlagen für den Gewerbesteuermessbetrag geltende Zerlegungsmaßstab nach der Verteilung der Arbeitslöhne und des Anlagevermögens soll allgemein auf Anlagen, die Strom, andere Energieträger und Wärme aus erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nr. 3 EEG (u.a. Wasserkraft, Solarenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse) erzeugen, ausgedehnt werden.

Zeitliche Anwendung: Der neue Zerlegungsmaßstab gilt grundsätzlich ab 2013. In einer Übergangszeit soll sie nur für Anlagen bzw. deren Erweiterung gelten, die nach dem 30. Juni 2012 genehmigt worden sind; für Windkraftanlagen gilt diese Einschränkung nicht. Der Übergangszeitraum endet gem. § 36 Abs. 9d GewStG-E am 31. Dezember 2022.

Beraterhinweis: Die Wahl des Standortes von Anlagen wird vor dem Hintergrund der geplanten Neuregelung bei der Planung der Anlagen weiter an Bedeutung zunehmen. Für Gemeinden soll die Ausweisung von Flächen für neue Kraftwerksstandorte attraktiv werden. Bei unterschiedlichen gewerbesteuerlichen Hebesätzen kann dies zu künftigen gewerbesteuerlichen Einsparungen gegenüber der bisherigen Rechtslage führen.

§ 35c GewStG, § 19 Abs. 4 GewStDV:

Bedingt durch eine Änderung des Kreditwesengesetzes werden bestimmte Finanzdienstleister nunmehr als Zahlungsinstitute im Sinne des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes eingeordnet. Die Änderung des § 35c GewStG soll als redaktionelle Folgeänderung sicherstellen, dass sich die bisherige Ermächtigung zur Schaffung einer Sonderregelung zur Beschränkung der Hinzurechnung von Entgelten für Schulden auch auf diese Zahlungsinstitute erstreckt.



Seite 14

Voraussetzung für die Umsetzung der Ermächtigung ist, dass die Umsätze zu mindestens 50% auf Zahlungsdienste entfallen.

Die Umsetzung dieser Ermächtigung erfolgt in § 19 Abs. 4 GewStDV.

Zeitliche Anwendung: Vor dem Hintergrund, dass die o.a. Änderung des Kreditwesengesetzes am 31. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, soll die Änderung gem. § 36 Abs. 10a Satz 2 GewStG, § 36 Abs. 3 Satz 4 GewSt DV erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden sein.

Die Voraussetzung des auf Zahlungsdienste entfallenden Mindestumsatzes von 50 % soll nach § 36 Abs. 10a Satz 4 GewStG-E / § 36 Abs. 3 Satz 5 GewSt DV – E entsprechend der bisherigen Regelung für Finanzdienstleister ab dem Erhebungszeitraum 2011 gelten.

IV. AStG

§ 1 Abs. 4, 5 AStG:

Die Gewinnermittlung für Betriebsstätten soll sich grundlegend ändern. Hiernach soll für Geschäftsbeziehungen zwischen deutschem Stammhaus und ausländischer Betriebsstätte bzw. inländischer Betriebsstätte und ausländischem Stammhaus zukünftig der Fremdvergleichsgrundsatz gelten, so wie er derzeit bereits für rechtlich selbständige verbundene Unternehmen gilt.

Die geplante Neuregelung bedeutet eine Umsetzung des im neuen Art. 7 OECD-MA verankerten sog. Authorized OECD Approach (AOA) über die Einkünfteaufteilung und -ermittlung bei internationalen Betriebsstätten.

So soll eine Betriebsstätte künftig im Verhältnis zum Stammhaus und anderen Betriebsstätten des Unternehmens wie ein eigenständiges und unabhängiges Unternehmen behandelt werden. Hierzu soll für interne Geschäftsvorfälle bzw. wirtschaftliche Vorgänge zwischen Stammhaus und Betriebsstätte eine schuldrechtliche Beziehung fingiert werden, so dass auch für diese Geschäftsvorfälle der Fremdvergleichsgrundsatz anzuwenden wäre.

Dies hätte beispielsweise zur Folge, dass

- einer Betriebsstätte zukünftig Gewinnaufschläge für Leistungen an das ausländische Stammhaus zugerechnet werden können oder
- eine Betriebsstätte künftig Gewinne zu versteuern hat, obwohl das Gesamtunternehmen Verluste erwirtschaftet

Zeitliche Anwendung: § 21 Abs. 20 Satz 1 AStG, Anwendung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013.



Beraterhinweis: Gem. § 1 Abs. 5 S. 8 AStG wird den Doppelbesteuerungsabkommen, welche das Prinzip der uneingeschränkten Selbständigkeit der Betriebsstätte nicht enthalten, Vorrang vor § 1 Abs. 5 S. 1-7 AStG eingeräumt, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass der andere Vertragsstaat sein Besteuerungsrecht entsprechend diesem Abkommen ausübt und deshalb die Anwendung des § 1 Abs. 5 S. 1-7 AStG zu einer Doppelbesteuerung führen würde.

Die meisten bestehenden deutschen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten das Prinzip der uneingeschränkten Selbständigkeit der Betriebsstätte noch nicht, so dass der Steuerpflichtige im Regelfall die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 S. 8 AStG zu prüfen und nachzuweisen hat, um insoweit eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Zeitliche Anwendung: § 21 Abs. 20 Satz 1 AStG, Anwendung erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen.

Beraterhinweis: Die Umsetzung des AOA in nationales Recht stellt Unternehmen, die ihr Auslandsengagement vielfach über Betriebsstätten betreiben, wie z.B. Anlagenbauer und Bauunternehmen, vor ganz neue Herausforderungen. Diese Unternehmen sollten unverzüglich ihre vorhandenen und in Planung befindlichen Betriebsstätten auf die Auswirkungen des AOA untersuchen. Insbesondere sollten die ausländischen Fisci, die den AOA noch nicht umgesetzt haben, kontaktiert werden, um zeitnah die entsprechenden Bestätigungen für die potenzielle Doppelbesteuerung zu erlangen.

§ 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AStG:

Die im JStG 2013 vorgesehene Änderung des Satz 1 erweitert den persönlichen Anwendungsbereich des Motivtestes in § 8 Abs. 2 Satz 1 AStG. Bisher galten ausländische Gesellschaften trotz Inlandsbeherrschung, Niedrigbesteuerung und passiver Tätigkeit nicht als Zwischengesellschaften im Sinne des § 8 Abs. 1 AStG, sofern den an ihr beteiligten Anteilseignern der Nachweis gelang, dass die Gesellschaft in ihrem Domizilstaat einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht.

Die vom Bundestag vorgesehene Änderung des § 8 Abs. 2 Satz 1 AStG erstreckt nun die Zulassung des Motivtestes auch auf Gesellschaften, die nicht inländisch beherrscht sind, aber Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielen (§ 7 Abs. 6 AStG). Hintergrund für die Erweiterung des Anwendungsbereiches ist die Vermeidung von europarechtlichen Konflikten mit in der Vergangenheit ergangenen Entscheidungen des EuGHs, insbesondere in C 196/04 Cadbury Schweppes.

Die vorgesehene Änderung des § 8 Abs. 2 Satz 2 AStG resultiert aus der Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungs-



Seite 16

behörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG („Amtshilferichtlinie“) in deutsches Recht. Das sogenannte EU-Amtshilfegesetz (EUAHiG) ersetzt das bisherige EG-Amtshilfe-Gesetz (EGAHiG) zum 01.01.2013, das gleichzeitig außer Kraft tritt.

Da gemäß § 2 Abs. 2 EUAHiG die Definition des Begriffes „Amtshilferichtlinie“ auch für das Außensteuergesetz gilt, wurde folgerichtig eine entsprechende Anpassung des § 8 Abs. 2 Satz 2 AStG vom Bundesrat vorgesehen.

Zeitliche Anwendung: § 21 Abs. 21 Satz 2 AStG-E; die Anwendung der Änderungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 AStG-E erfolgt erstmalig für hinzurechnungspflichtige Einkünfte, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft entstanden sind, das nach dem 31.12.2012 beginnt.

§ 15 AStG:

Die Norm stellt im Grundsatz eine ertragsteuerliche Transparenz für ausländische Familienstiftungen (und Trusts) her. Deren Erträge werden einem im Inland ansässigen Stifter bzw. anderen inländischen Begünstigten auch im Fall der Thesaurierung entsprechend ihres „Anteils“ zugerechnet, während die Erträge einer inländischen Familienstiftung bei den Begünstigten erst im Zeitpunkt des Zuflusses der ESt unterliegen. Die hieraus resultierende Ungleichbehandlung war in Bezug auf Familienstiftungen im europäischen Ausland nicht zu rechtfertigen und daher europarechtswidrig. Es wurde im JStG 2009 eine „Escape Klausel“ eingeführt. Eine Zurechnung von Erträgen einer Familienstiftung mit Geschäftsleitung oder Sitz im EU/EWR-Raum soll danach unterbleiben, wenn nachgewiesen wird, dass das Stiftungsvermögen dem Stifter bzw. den Begünstigten rechtlich und tatsächlich entzogen ist (§ 15 Abs. 6 AStG).

Neue Zurechnungsregeln im Regierungsentwurf des JStG 2013: Dem Begünstigten soll künftig nicht mehr das „Einkommen“ der Stiftung zugerechnet werden, welches nach h. A. nach körperschaftsteuerlichen Grundsätzen zu ermitteln ist (also ggf. auch unter Anwendung des § 8b KStG), sondern die „Einkünfte“, die bei natürlichen Personen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG) gehören sollen (§ 15 Abs. 1, 11 AStG-E). Darüber hinaus zielt der Entwurf darauf ab, eine Zurechnung von Erträgen gem. § 15 AStG auch in den Fällen zu ermöglichen, in denen „unterhalb“ der Stiftung weitere Körperschaften angesiedelt sind. Der Stiftung – und damit dem Begünstigten – sollen alle „Zwischeneinkünfte“ einer ausländischen Gesellschaft i. S. des § 7 AStG zugerechnet werden, an welcher die Stiftung beteiligt ist (§ 15 Abs. 9 AStG-E; vgl. bislang schon Ziff. 15.5.3 des AStG-Anwendungserlasses). Hierdurch soll die Möglichkeit der Umgehung der Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 bis 14 AStG) durch „Zwischenschaltung“ einer Stiftung ausgeschlossen werden (vgl. BT-Drucks. 17/10000, 83). Des Weiteren sollen der Stiftung auch Einkünfte einer anderen ausländischen



Familienstiftung zugerechnet werden, zu deren Begünstigtenkreis die Stiftung selbst zählt, wenn mit Blick auf diese weitere ausländische Familienstiftung nicht der Nachweis einer Vermögenstrennung (§ 15 Abs. 6 AStG) gelingt (§ 15 Abs. 10 AStG-E). Sinn soll es wohl sein sog. passive Einkünfte immer der Besteuerung auf Ebene des Begünstigten zu erfassen.

Die geplante Einschränkung der „Escape Klausel“ dürfte europarechtlich kaum zu rechtfertigen sein. Denn der durch § 15 Abs. 6 AStG derzeit gewährte Schutz soll partiell (für die der Stiftung ihrerseits zugerechneten Einkünfte) auch in Fällen versagt werden, in denen eine Vermögenstrennung zwischen Stiftung und Begünstigten im Grundsatz nachgewiesen ist. Kommt es insofern zur Einkünftezurechnung bei den Begünstigten, so liegt eine Ungleichbehandlung gegenüber einer inländischen Familienstiftung vor, die unmittelbar an einer „Zwischengesellschaft“ (§ 7 AStG) beteiligt oder die selbst Begünstigte einer ausländischen Familienstiftung ist. Denn selbst soweit der inländischen Familienstiftung Erträge gem. §§ 7 ff. oder 15 AStG zuzurechnen sein sollten, schirmt die inländische Familienstiftung ihre Begünstigten bis zu einer Ausschüttung steuerlich ab.

Eine Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich. Die Zurechnung von Erträgen einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Körperschaft ist nur zulässig im Fall rein künstlicher Gestaltungen, die dazu bestimmt sind, der normalerweise geschuldeten Steuer zu entgehen (EuGH-Urteil vom 12. 9. 2006 – Rs. C-196/04, Cadbury Schweppes, DB 2006, 2045). An einer „künstlichen Gestaltung“ fehlt es aber, wenn der Stifter bzw. die Begünstigten einer unwiderruflichen, voll diskretionären Stiftung die Vermögenstrennung nachweisen können. Die Einschränkung der „Escape Klausel“ ist auch nicht zur Missbrauchsabwehr mit Blick auf die §§ 7 bis 14 AStG erforderlich. Denn selbst wenn die Beteiligung an einer ausländischen Zwischengesellschaft i. S. des § 7 AStG auf eine ausländische Familienstiftung übertragen wird, bezüglich der die Vermögenstrennung gem. § 15 Abs. 6 AStG nachgewiesen werden kann, kann es nicht zu der befürchteten „Umgehung“ der §§ 7 bis 14 AStG kommen. Ist eine Vermögenstrennung (§ 15 Abs. 6 AStG) gewährleistet, so ist nämlich die für §§ 7 bis 14 AStG charakteristische „Inländerbeherrschung“ der Struktur (Ausnahme: § 7 Abs. 6, 6a AStG) nicht gegeben. Denn eine Stiftung, auf welche der Stifter bzw. die Begünstigten keinen Einfluss nehmen können, kann nicht einer Einheit in einer Beteiligungskette gleichgestellt werden. Zwischen Stiftung und Stifter bzw. Begünstigten ist die Kette vielmehr als durchbrochen anzusehen.

Zeitliche Anwendung: § 15 AStG – E soll erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 Anwendung finden.

Beraterhinweis: Man sollte sowohl bei ausländischen Stiftungen als auch bei Vermögensmassen ausländischen Rechtes noch einmal prüfen ob die Strukturen in der Satzung und der Ausgestaltung der Gremien ausreichend abschotten.



V. GAufzV

§ 7 GAufZV:

Durch das JStG 2013 wird in konsequenter Umsetzung des durch das JStG 2013 in § 1 AStG angefügten Abs. 5 der § 7 GAufzV neu gefasst. Durch die Neufassung des § 7 GAufZV wird in den Ziffern 1. und 2. die bisherige sachliche Begrenzung des § 7 Satz 1 GAufZV aF zur erweiterten Anwendung der GAufZV auf Betriebsstätten und auf Personengesellschaften ("...soweit aufgrund der Überführung von Wirtschaftsgütern oder der Erbringung von Dienstleistungen steuerlich ein Gewinn anzusetzen ist oder soweit Aufwendungen mit steuerlicher Wirkung aufzuteilen sind.") durch den Verweis auf den neu eingefügten § 1 Abs. 5 AStG ersetzt. Die Neufassung des § 7 GAufZV nimmt damit zunächst nur die neugeschaffene Rechtslage und Gesetzessystematik in sich auf. Materielle Bedeutung erlangt diese Vorschrift jedoch insbesondere in den Fällen, in denen aufgrund des § 1 Abs. 5 Satz 8 AStG die Anwendung des § 1 Abs. 5 AStG aufgrund des Vorranges zwischenstaatlicher Besteuerungsabkommen (DBA) ausgesetzt wird. In diesen Fällen entfällt u.E. insoweit auch die Verpflichtung zur Beachtung der Regelungen der GAufZV.

Die neu eingefügte Ziffer 3. des § 7 der GAufZV ersetzt in seiner Wirkungsweise die bisherige Regelung des § 7 Satz 2 GAufZV aF.

Zeitliche Anwendung: Die Anwendung erfolgt ab dem Veranlagungszeitraum 2013.

VI. InvStG

Beratungsrelevante Änderungen des Investmentsteuergesetzes sind im beschlossenen JStG 2013 nicht mehr enthalten.

VII. ErbStG

Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes sind entgegen den Erwartungen und den Prüfbitten des Bundesrates in der am 25. Oktober 2012 beschlossenen Gesetzesfassung nicht enthalten.

VIII. UmwStG

Änderungen des Umwandlungssteuergesetzes werden im beschlossenen JStG 2013 nicht mehr vorgesehen.



IX. UStG

§ 3a Abs. 2 Satz 3 UStG:

Bislang wurden – vorbehaltlich möglicher Sonderregelungen- sonstige Leistungen, die für den nicht unternehmerischen Bereich einer ansonsten unternehmerisch tätigen juristischen Person erbracht wurden, an dem Ort besteuert, an dem der leistende Unternehmer seinen Sitz oder seine Betriebsstätte hat (§ 3a Abs. 1 UStG).

Mit der Änderung des § 3a Abs. 2 Satz 3 UStG – E sollen derartige Leistungen grundsätzlich am Sitz der empfangenden juristischen Person steuerbar sein, wenn diese sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig ist, es sei denn, es besteht eine besondere Ortsregelung. Dies gilt sowohl beim Bezug für den unternehmerischen als auch für den nichtunternehmerischen Bereich.

Dies gilt allerdings dann nicht, wenn der Bezug der sonstigen Leistung ausschließlich für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters erfolgt. Dann bestimmt sich der Leistungsort nach § 3a Abs. 1 UStG grundsätzlich nach dem Sitz des leistenden Unternehmers.

Zeitliche Anwendung: Die Neuregelung soll ab dem 1. Januar 2013 zur Anwendung kommen.

Beraterhinweis: Die geplante Gesetzesänderung entspricht bisher der von der Finanzverwaltung (siehe 3a.2 Abs. 13-15 UStAE) vertretenen Ansicht.

§ 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG:

Nach derzeitiger Rechtslage (§ 3a Abs. 1 UStG) unterliegt die langfristige (nicht kurzfristige) Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer der Umsatzbesteuerung am Sitz oder der Betriebsstätte des leistenden Unternehmers, sofern die Leistung von dieser auch tatsächlich erbracht wird.

Mit der Hinzufügung des § 3 a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 UStG soll die langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels an einen Nichtunternehmer an dem Ort erbracht werden, an dem der Empfänger seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Abweichend davon soll der Leistungsort bei der Vermietung eines Sportbootes an den Ort verlagert werden, an welchem das Sportboot dem Leistungsempfänger zur Verfügung gestellt wird, wenn der leistende Unternehmer an diesem Ort auch seinen Sitz, die Geschäftsleitung oder seine Betriebsstätte hat und die Vermietungsleistung dort auch erbringt. Ziel ist es, eine Besteuerung am Verbrauchsort zu erreichen.

Zeitliche Anwendung: Die Neuregelung soll ab dem 1. Januar 2013 zur Anwendung kommen.



Seite 20

§ 4 Nr. 18 UStG:

Mit der Neufassung des § 4 Nr. 18 UStG sollen zukünftig Leistungen, die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind, von der Umsatzsteuer befreit werden, soweit sie nicht bereits unter die § 4 Nr. 15, 15a, 16, 25 oder Nr. 27b UStG fallen.

Voraussetzung für die Anwendung der Steuerbefreiung ist, dass die betreffende Leistung von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht wird. Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne des § 4 Nr. 18 UStG sind nach dem Satz 2 Einrichtungen, deren Einnahmen im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil aus Zahlungen der in Satz 2 genannten Einrichtungen bestanden.

Auch bei dieser Neuerung handelt es sich um die Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH. Nach dem Urteil des EuGH (C-106/05; L. u. P.) vom 8. Juni 2006 erfordere der unionsrechtliche Grundsatz der Neutralität bei der Anwendung des Art. 132 Abs. 1 b MwStSystRL, daß für die in der Vorschrift genannten Kategorien privatrechtlicher Einrichtungen in Bezug auf die Erbringung vergleichbarer Leistungen auch die gleichen Bedingungen bei deren Anerkennung gelten müssen. Der Grundsatz der Neutralität sei insbesondere dann verletzt, wenn die Anwendung der Steuerbefreiung von der Rechtsform abhänge, in welcher der Steuerpflichtige seine Tätigkeit ausübe.

Unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG fallen eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen. Gemeint sind hiermit beispielhaft Leistungen der Schuldnerberatung im außergerichtlichen Insolvenzverfahren, der Tafeln, der Frauenhäuser (§ 36a SGB II) sowie die Beratung für Obdach- und Wohnungslose, die Drogen- und Suchtberatung und die Beratung in Ehe- und Lebensfragen.

Zu beachten ist, dass zukünftig Betreuungs- und Pflegeleistungen an körperlich, geistig und seelisch hilfsbedürftigen Personen nicht mehr unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG – E sondern unter die Regelung des § 4 Nr. 16 UStG fallen.

Zeitliche Anwendung: Die Neuregelung soll ab dem 1. Januar 2013 zur Anwendung kommen.

§13b Abs. 2 Nr. 5 UStG:

Nach der derzeit gültigen Regelung des § 13b Abs. 2 Nr. 5 gilt die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz, von Elektrizität sowie von Wärme und Kälte über ein entsprechendes Netz an einen anderen Unternehmer unter den Voraussetzungen des § 3g UStG. Voraussetzung ist aber derzeit, dass der liefernde Unternehmer im Ausland ansässig ist.



Durch die Neuregelung des § 13b Abs. 2 Nr. 5 UStG wird die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers erweitert auf Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität durch einen im Inland ansässigen Unternehmer an einen anderen Unternehmer, der selbst derartige Leistungen erbringt. Durch die Neuregelung soll der Betrugsanfälligkeit in diesem Bereich entgegengewirkt werden.

Zeitliche Anwendung: Diese Regelung wird erst nach erfolgter unionsrechtlicher Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland durch den EU Ministerrat in Kraft treten.

§ 13b Absatz 5 Satz 1 und 2 UStG:

Nach dieser Vorschrift soll bei Lieferungen von Gas über das über das Erdgasnetz und von Elektrizität durch im Inland ansässige Unternehmer an Unternehmer, welche selbst derartige Leistungen erbringen, der Leistungsempfänger Steuerschuldner werden. Als Leistungsempfänger im Sinne der Vorschrift sind dabei insbesondere Unternehmer anzusehen, welchen eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 Stromsteuergesetz erteilt worden ist oder die eine Bestätigung des zuständigen Hauptzollamtes über eine Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz erhalten haben.

Nicht unter die Vorschrift fallen allerdings Betreiber von Photovoltaikanlagen, selbst wenn ihnen eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 des Stromsteuergesetzes erteilt worden ist.

Zeitliche Anwendung: Auch diese Regelung wird erst nach erfolgter unionsrechtlicher Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland durch den EU Ministerrat in Kraft treten.

§ 13b Abs. 7 Satz 1 und 2 UStG:

Nach der Neufassung des § 13b Abs. 7 UStG ist ein im Ausland ansässiger Unternehmer ein Unternehmer, der im Inland, auf der Insel Helgoland und in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete weder einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte hat.

Neu an der Regelung ist, dass dies auch dann gilt, wenn der Unternehmer ausschließlich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland, aber seinen Sitz, den Ort der Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Ausland hat.

Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer ist, wer in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat.



Ebenfalls neu ist, dass dies auch dann gilt, wenn der Unternehmer ausschließlich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthaltsort in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der EU, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, aber seinen Sitz, den Ort der Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Drittlandsgebiet hat.

Hat der Unternehmer im Inland eine Betriebsstätte und führt er einen Umsatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 5 aus, gilt er hinsichtlich dieses Umsatzes als im Ausland oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig, wenn die Betriebsstätte an diesem Umsatz nicht beteiligt ist.

Zeitliche Anwendung: Die Neuregelung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Beraterhinweis: Durch die Neuregelung des § 13b Abs. 7 UStG soll die Rechtsprechung des EuGH (C-421/10, Stoppelkamp) umgesetzt werden. Nach der Ansicht des EuGH kommt es für die Bestimmung des im Ausland ansässigen Unternehmers auf den Sitz des Unternehmens an und nicht auf den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt des Unternehmers. Diese Änderung ist bei der Beteiligung von natürlichen Personen zu beachten, da diese über einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt verfügen können.

Praxisrelevanter dürfte die Betriebsstättenregelung sein, nach welcher ein Unternehmer als im Ausland oder übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig gilt, wenn die im Inland gelegene Betriebsstätte am dem fraglichen Umsatz nicht beteiligt ist. Eine inländische Betriebsstätte ist am Umsatz beteiligt, wenn der Steuerpflichtige die technische und personelle Ausstattung der Betriebsstätte für den Umsatz nutzt (Art. 53 Abs. 2 EU-VO 282/2011), es sei denn, die Nutzung der Ausstattung der Betriebsstätte besteht nur aus verwaltungstechnischen Aufgaben, wie der Buchhaltung, Rechnungsstellung oder dem Einziehen von Forderungen. Wie sich die hieraus entstehenden Abgrenzungsprobleme entwickeln werden, bleibt abzuwarten.

§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG:

Durch die Hinzufügung der Nr. 10 zu § 14 Abs. 4 Satz 1 UStG werden die Pflichtangaben einer Rechnung erweitert. Wird die Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ausgestellt, so muss die Angabe „Gutschrift“ auf der Rechnung enthalten sein.

Nach Artikel 226 Nr. 10a MwStSystRL ist in der Rechnung anzugeben, wenn der Leistungsempfänger mit einer Gutschrift über die erhaltene Leistung abrechnet. Insoweit handelt es sich bei dem Gesetzesentwurf um eine Umsetzung der europarechtlichen Vorschriften.

Zeitliche Anwendung: Die Neuregelung soll ab dem 1. Januar 2013 zur Anwendung kommen.



Seite 23

§ 14 Abs. 7 UStG:

Nach der Vorschrift des § 14 Abs. 7 UStG gelten die Vorschriften zur Rechnungsstellung desjenigen Mitgliedstaates der EU, in dem der leistende Unternehmer ansässig ist, wenn der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet und der leistende Unternehmer nicht in Deutschland ansässig ist. Dies gilt nicht, wenn im Wege der Gutschrift abgerechnet wird.

Zeitliche Anwendung: Die Neuregelung soll ab dem 1. Januar 2013 zur Anwendung kommen.

§ 14a Abs. 1 UStG:

Nach der Neufassung des § 14a Abs. 1 UStG – E muss die Rechnung im Fall der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers zukünftig die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten. Bisher wurde durch § 14a Abs. 5 Satz 2 UStG lediglich gefordert, dass auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hingewiesen wird. Der Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers entfällt, wenn der Leistungsempfänger eine Gutschrift erstellt.

Darüber hinaus muss im Fall der Ausführung einer sonstigen Leistung i.S.d. § 3a Abs. 2 UStG in einem anderen Mitgliedstaat der EU die Rechnungsstellung bis zum fünfzehnten Tag des Monats ausgestellt werden, der auf den Monat folgt, in dem die Leistung ausgeführt wurde.

Zeitliche Anwendung: Die Neuregelung soll ab dem 1. Januar 2013 zur Anwendung kommen.

§ 14a Abs. 3 Satz 1 und 2 UStG:

Durch die Vorschrift des § 14a Abs. 3 Satz 1 und 2 UStG – E ist die Verpflichtung vorgesehen, dass bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung der ausführende Unternehmer zur Ausstellung einer Rechnung bis zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats verpflichtet ist.

Auch sind in der Rechnung die Umsatzsteueridentifikationsnummer des leistenden Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben.

Zeitliche Anwendung: Die Neuregelung soll ab dem 1. Januar 2013 zur Anwendung kommen.

§ 14a Abs. 5 UStG:

Nach § 14a Abs. 5 UStG – E ist der Unternehmer, der eine Leistung nach § 13b Abs. 2 UStG ausführt, zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, welche die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthält.

Zeitliche Anwendung: Die Neuregelung soll ab dem 1. Januar 2013 zur Anwendung kommen.



Seite 24

Beraterhinweis: Zu beachten ist, dass zukünftig eine starre Formulierung hinsichtlich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers verlangt wird. Allerdings sollte auch beachtet werden, dass die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nicht davon abhängig ist, ob in der Rechnung eine solche genannt wurde oder nicht.

Zu beachten ist auch, dass es sich bei dem vorgeschriebenen Text „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ um eine Angabe handelt, von welcher der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers abhängig ist. Mandanten sollte daher unbedingt geraten werden, diese Anforderung zu erfüllen.

Für die Mandanten sicherlich schwierig umzusetzen sein wird die Pflicht, Rechnungen für innergemeinschaftliche Lieferungen und Dienstleistungen bis zum 15. Tag des auf den Monat der Leistungserbringung folgenden Monats zu erstellen.

§ 14a Abs. 6 Satz 1 UStG:

Nach dem JStG 2013 muss in der Rechnung in den Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen und der Differenzbesteuerung die Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“ bzw. „Gebrauchsgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ auf der Rechnung enthalten sein.

Zeitliche Anwendung: Die Neuregelung soll ab dem 1. Januar 2013 zur Anwendung kommen.

Beraterhinweis: Auch hierbei handelt es sich um einen Gesetzesentwurf, dessen Anforderungen wegen des Vorsteuerabzuges unbedingt eingehalten werden müssen.

§ 14b Abs. 1 Satz 1 UStG:

Durch die Änderung des § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG-E soll die Frist für die Aufbewahrung eines Rechnungsdoppels von zehn auf acht Jahre gesenkt werden. Ab 2015 verkürzt sich diese Frist auf sieben Jahre.

Zeitliche Anwendung: Die Neuregelung soll alle Fälle gelten, in denen die Aufbewahrungsfrist zum 31. Dezember 2012 noch nicht abgelaufen ist. Die weitere Verkürzung auf sieben Jahre soll ab 2015 gelten, § 27 Abs. 20 UStG.

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG:

Die gültige Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG sieht vor, daß die Einfuhrumsatzsteuer nur dann als Vorsteuer abzugsfähig ist, wenn sie auch entrichtet worden ist.



Nach der Neuerung des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG kann der Unternehmer die Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die er für sein Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG eingeführt hat, bereits mit ihrer Entstehung abziehen. Hierbei handelt es sich um die Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH (C-414/10 Societe Veleclair), wonach das Recht auf Abzug der Einfuhrumsatzsteuer nicht davon abhängig gemacht werden dürfe, daß die Mehrwertsteuer auch tatsächlich gezahlt worden sei.

Zeitliche Anwendung: Die Neuregelung soll ab dem 1. Januar 2013 zur Anwendung kommen.

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG:

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG – E kann der Unternehmer die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen als Vorsteuerbetrag abziehen, wenn der innergemeinschaftliche Erwerb nach § 3d Satz 1 UStG im Inland bewirkt wird.

Die dargestellte Einschränkung des Vorsteuerabzugs nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG – E erfolgt bereits aufgrund systematischer Auslegung des UStG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung von EuGH und BFH. Die Einfügung des zweiten Halbsatzes, dass für den Vorsteuerabzug aus innergemeinschaftlichen Erwerben dieser nach § 3d UStG im Inland bewirkt werden müsse, hat lediglich deklaratorischen Charakter und dient der Klarstellung.

Zeitliche Anwendung: Die Neuregelung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

§ 15 Abs. 3 Nr. 1b UStG

Nach der Vorschrift führt die Verwendung bezogener Leistungen zur Ausführung der nach § 4 Nr. 8 Buchst. a – g oder Nr. 10 Buchst. a UStG steuerfreien Finanz- und Versicherungsumsätze nur dann nicht zum Ausschluss des Vorsteuerabzuges, wenn sich diese Umsätze unmittelbar auf Gegenstände beziehen, die in das Drittlandsgebiet ausgeführt werden.

Nach § 4 Nr. 11 sind die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler von der Umsatzsteuer befreit. Mit dieser Änderung soll das Unionsrecht in nationales Recht umgewandelt werden.

Zeitliche Anwendung: Die Neuregelung soll ab dem 1. Januar 2013 zur Anwendung kommen.

§ 15 Abs. 3 Nr. 2b UStG:

Nach dem derzeitigen § 15 Abs. 3 Nr. 2b UStG berechtigten Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 Buchst. a-g oder Nr. 10 Buchst. a UStG steuerfrei wären, nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn der Leistungsempfänger im Drittlandsgebiet ansässig ist.



Seite 26

Auf Vorschlag des Bundesrates wird der § 4 Nr. 11 UStG auch in diese Regelung aufgenommen.

Zeitliche Anwendung: Die Neuregelung soll ab dem 1. Januar 2013 gelten.

§ 16 Abs. 2 UStG:

Durch die geplante Änderung des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG, wonach die Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Abs. 4 UStG eingeführt worden sind, bereits mit Entstehung abzugsfähig ist, ist die Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 UStG entbehrlich geworden.

Zeitliche Anwendung: Die Neuregelung soll ab dem 1. Januar 2013 zur Anwendung kommen

§ 26a Abs. 1 Nr. 1 UStG:

Nach der Regelung des § 26a Abs. 1 Nr. 1 UStG handelt ordnungswidrig, wer entgegen der Vorschrift des § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG ein dort bezeichnetes Doppel oder eine dort bezeichnet Rechnung nicht oder nicht mindestens acht Jahre aufbewahrt. Es handelt sich hierbei um die Folgeänderung des § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG.

Zeitliche Anwendung: Die Neuregelung soll ab dem 1. Januar 2013 gelten.

X. GrEStG

Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes sind im JStG 2013 nicht mehr enthalten.

XI. AO/HGB

§§ 147 Abs. 3 Satz 1 AO, 257 Abs. 4 HGB:

Mit der Änderung des § 147 Abs. 3 Satz 1 AO sollen die Aufbewahrungsfristen im Steuerrecht verkürzt werden. Demnach müssen Unterlagen, die bisher zehn Jahre lang aufbewahrt werden mussten, nur noch acht Jahre aufbewahrt werden. Ab 2015 soll sich die Aufbewahrungsfrist dann auf sieben Jahre verkürzen. Die Anknüpfung an die steuerliche Festsetzungsfrist bleibt jedoch erhalten (§ 147 Abs. 3 S. 3 AO). Analog dazu werden auch die handelsrechtliche Aufbewahrungsfristen gem. § 257 Abs. 4 HGB auf zunächst acht und später sieben Jahre verkürzt.

Zeitliche Anwendung: § 19a Abs. 2 EGAO-E, gilt erstmals für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 3 AO in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist. Artikel 47 EGHGB-E, gilt erstmals für Unterlagen, deren Aufbewahrungs-



Seite 27

frist nach § 257 Abs. 4 HGB in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.

Beraterhinweis: Trotz Verkürzung der Fristen ist zu empfehlen, mit einer Vernichtung von Unterlagen vorsichtig umzugehen. Es könnte ratsam sein Unterlagen aus Vorsichtsaspekten in jedem Fall so lange zu archivieren, wie sie für etwaige Betriebsprüfungen und ggf. steuerstrafrechtliche Ermittlungen benötigt werden können.

§ 171 Abs. 15 AO:

Die im Rahmen der Prüfbitte vorgeschlagene Änderung durch Einführung des § 191 Abs. 5 S. 3 AO wurde nunmehr durch Einführung § 171 Abs. 15 AO im Jahressteuergesetz 2013 berücksichtigt.

Durch Einfügung des Satzes 3 beim § 171 Abs. 15 AO soll die Festsetzungsfrist gegenüber dem Steuerschuldner, soweit ein Dritter Steuern für Rechnung des Steuerschuldners einzubehalten und abzuführen oder für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten hat, nicht vor Ablauf der gegenüber dem Steuerentrichtungspflichtigen geltenden Festsetzungsfrist enden.

Die Ergänzung des § 171 Abs. 15 AO soll bewirken, dass der Erlass eines Haftungsbescheides bis zum Ablauf der für den Entrichtungspflichtigen geltenden Festsetzungsfrist zulässig bleibt, auch wenn die für den Steuerpflichtigen geltende Festsetzungsfrist bereits abgelaufen ist. Es soll sichergestellt werden, dass ein Steuerabzugsverpflichteter sich der Haftung nicht allein dadurch entziehen kann, dass er den Abschluss einer die Abzugsteuer betreffenden Außenprüfung lange genug hinauszögert.

Hiermit wird auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13.12.2011 reagiert. Die vom Bundesfinanzhof in diesem Urteil vertretene Rechtsauffassung hat zur Folge, dass die Abzugsteuer betreffende Außenprüfungen oder andere verjährungshemmende Umstände i.S.d. § 171 AO bei Steuerabzugsverpflichteten ins Leere laufen, sofern sich die Ablaufhemmung nicht ausnahmsweise (auch) auf die Festsetzungsfrist beim Steuerschuldner auswirkt.

Er entschied, dass in Fällen, in denen ein Steuerabzugsverpflichteter Steuern für Rechnung eines Dritten einzubehalten und abzuführen hat, der Ablauf der Festsetzungsfrist gegenüber dem Steuerschuldner durch eine Außenprüfung beim Steuerabzugsverpflichteten nicht nach § 171 Absatz 4 Satz 1 AO gehemmt wird.

Zeitliche Anwendung: Gemäß Artikel 97 § 10 Abs. 11 EG AO gilt § 171 Abs. 15 AO für alle am Tag nach der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2013 noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen.



Seite 28

D. Disclaimer

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr und können eine umfassende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Vorstehende Hinweise enthalten ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie haben nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellen keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und sind auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Wer Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Hinweise oder auf Teile davon stützt, handelt ausschließlich auf eigenes Risiko. Warth & Klein Grant Thornton übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung und haftet auch nicht in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Hinweise. Aus diesem Grund empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Ihr Ansprechpartner für Fragen und Anregungen:

Warth & Klein Grant Thornton AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rosenstraße 47

40479 Düsseldorf

www.wkgt.com

Herrn

StB Dipl.-Finanzwirt Markus Suchanek, Partner

E markus.suchanek@wkgt.com

T + 49 211 95 24 – 327

Herrn

StB Dipl.-Finanzwirt Martin Heyes, LL.M., Senior Manager

E martin.heyes@wkgt.com

T + 49 211 95 24 – 374

Warth & Klein Grant Thornton ist eine der größten partnerschaftlich geführten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland. Gleichwohl sind wir stets ganz nah bei unseren Mandanten. Mit über 800 Mitarbeitern an elf Standorten. Und mit einem ausgeprägten Verständnis für die Aktivitäten und Anforderungen der verschiedenen Branchen und Märkte.

Warth & Klein Grant Thornton betreut einen repräsentativen Querschnitt der deutschen Wirtschaft mit Unternehmen und Institutionen aus nahezu allen Branchen sowie private Vermögensinhaber. Mit unserer Erfahrung



Seite 29

aus über 50 Jahren helfen wir Ihnen, Ihren Erfolg nachhaltig zu sichern. Unsere Services umfassen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance & Advisory Services sowie Private Finance.

Bei grenzüberschreitenden Aufgabenstellungen arbeiten wir seit mehr als zehn Jahren mit „Grant Thornton International“ zusammen, einer weltweit tätigen Dachorganisation unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Eine Partnerschaft, die sich für unsere Mandanten und uns als so erfolgreich erwiesen hat, dass wir sie zum 1. Juli 2011 auf eine neue Stufe gehoben haben – als exklusive Mitgliedsfirma von Grant Thornton in Deutschland. Ob national oder international – für unsere Mandanten konzentrieren wir uns allerorts auf unsere Stärken: persönliche Betreuung, beste Beratung und hohe Professionalität.